

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

31.07.2009

2.32.01 Nr. 3
WLAN-Ordnung

Ordnung

Beschluss

Präsidium: 13.08.2008

WLAN-Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 13.08.2008

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 13. August 2008 gemäß § 42 Absatz 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Gegenstand

Diese Ordnung regelt den Betrieb und die Nutzung von Funk-Datennetzen (Wireless Local Area Networks (WLAN)) an der Justus-Liebig-Universität Gießen auf der Grundlage der „Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme (DV-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums (HRZ) der Justus-Liebig-Universität Gießen“ im folgenden kurz „HRZ-Benutzungsordnung“ genannt.

Für den Betrieb und die Nutzung sämtlicher WLANs an der JLU Gießen gilt die HRZ-Benutzungsordnung in gleicher Weise wie für das kabelgebundene UNIGI-NET. Die WLAN-Ordnung enthält zusätzliche spezifische Regeln für den Betrieb und die Nutzung der WLANs, die in erster Linie aus besonderen Anforderungen an die Netzsicherheit unter Berücksichtigung der Funktechnologie resultieren. Damit soll vor allem der Gefahr der unberechtigten Mitnutzung und des Missbrauchs des UNIGI-NET über Wireless LANs begegnet werden.

2. Begriffsbestimmung

Ein WLAN (Wireless Local Area Network) verbindet mittels Funk spezialisierte Netzwerkkomponenten (z.B. Access-Points) und Rechner, die mit dazu passenden Interfaces ausgestattet sind. Der wesentliche Unterschied zu einem LAN (Local Area Network) besteht also darin, dass für die Verbindungen keine Kabel sondern sich frei ausbreitende elektromagnetische Wellen genutzt werden. Ein WLAN wird in der Regel mit dem fest verkabelten Datennetz verbunden. Die Gesamtheit der WLANs, die an das Datennetz der Universität Gießen (UNIGI-NET) angeschlossen sind und innerhalb derer mobile oder auch fest installierte Endgeräte durch einheitliche Betriebs-, Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen arbeitsfähig ist, bildet das UNIGI-WLAN.

3. Verantwortlichkeit

Betreiber des UNIGI-WLAN ist das Hochschulrechenzentrum (HRZ). Teilaspekte des Betriebs für lokale Bereiche des WLANs können bei entsprechenden personellen und technischen Voraussetzungen an DV-Personal anderer Einrichtungen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für den Betrieb und die Gewährleistung der Sicherheit des WLANs verbleibt beim HRZ.

Informationen zum Betrieb des UNIGI-WLANs veröffentlicht das HRZ unter:

<http://www.uni-giessen.de/hrz/datennetz/Netzzugang/wlan/> .

Die Einrichtung und Veränderung von WLANs im Bereich der Liegenschaften der Universität Gießen, dabei insbesondere die Installation bzw. Veränderung von WLAN-Technik, die Verwendung von Übertragungskanälen, die Verbindung zum Datennetz der JLU (UNIGI-NET) und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sind dem HRZ vorbehalten (siehe §6 der HRZ-Benutzungsordnung). Um Störungen des UNIGI-WLAN zu vermeiden, ist der Betrieb jeglicher sonstiger Geräte zur kabellosen Datenübertragung, die die WLAN-Frequenzen (2,400 – 2,4835 GHz, 5,150 – 5,350 sowie 5,470 – 5,725 GHz nach Frequenznutzungsplan der Bundesnetzagentur) nutzen, nur nach Absprache mit dem HRZ im Einzelfall möglich.

4. Sicherheitsmaßnahmen

Da das WLAN-Funkmedium wegen der geteilten Nutzung und der nicht auf definierte Bereiche beschränkten Reichweite grundsätzlich weniger sicher als die Datenübertragung im fest verkabelten Datennetz ist, kann ein Missbrauch des WLANs durch Mithören nicht ausgeschlossen werden.

Der WLAN-Betreiber (das HRZ) sorgt für einen Grundschutz der WLAN-Daten durch Verschlüsselung, gewährleistet die Datensicherheit (Datenschutz und –integrität) aber nur in dem Rahmen, der unter der oben genannten Web-Seite veröffentlicht ist. Sofern für einen Nutzer ein über die Betreibermaßnahmen hinausgehender Schutz seiner Daten erforderlich ist, muss der Nutzer diesen durch geeignete Verschlüsselungsverfahren, die vom WLAN-Client bis zur Gegenstelle im LAN bzw. im Internet wirken, selbst realisieren.

Das HRZ ist berechtigt, zur Gewährleistung der Sicherheit im UNIGI-WLAN die notwendigen Maßnahmen, zu treffen. Dies schließt sowohl Maßnahmen ein, die als Reaktion auf akute Gefährdungen notwendig sind, als auch solche, die zur strategischen Verbesserung der Datensicherheit dienen (z.B. die Einführung gesicherterer Zugangsverfahren).

Schuldhafte Verstöße gegen die HRZ-Benutzungsordnung und/oder gegen diese WLAN-Ordnung können dazu führen, dass Benutzungsberechtigungen zeitweise oder auf Dauer eingeschränkt oder entzogen werden (§9 der HRZ-Benutzungsordnung).

5. Regeln für die Benutzung des WLANs

Die Nutzung ist an eine gültige persönliche Benutzungsberechtigung (§3 der HRZ-Benutzungsordnung) gebunden.

Die Nutzer sind zur Einhaltung der HRZ-Benutzungsordnung verpflichtet. Insbesondere ist die Netznutzung nur für Zwecke im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung, Aus- und Weiterbildung,

sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben nach dem Hessischen Hochschulrecht zulässig (§4 Punkt 1.9 der HRZ-Benutzerordnung).

Die Nutzer sind für die Sicherungsmaßnahmen des eigenen PCs (lokales Admin-Passwort, Virenschutz, ggf. Personal Firewall) selbst verantwortlich. Das Risiko bei der Nutzung des WLAN liegt beim Nutzer.

Der Betrieb von Servern am WLAN ist verboten.

Das Mithören und Protokollieren von fremden Datenübertragungen ist ausdrücklich untersagt.

Die Nutzer sind verpflichtet, nur Geräte einzusetzen, die den aktuellen Standards (IEEE 802.11-Serie, WiFi) entsprechen und die vorgeschriebene maximale Sendeleistung von 100mW einhalten.

WLAN-Ordnung	31.07.2009	2.32.01 Nr. 3	S. 3
--------------	------------	----------------------	------

Die Nutzer sind verpflichtet, bei Nichtbenutzung das WLAN-Interface ihres Rechners zu entfernen oder zu deaktivieren, um das WLAN zu entlasten und unnötigen Funkverkehr zu vermeiden.

Die Nutzer sind für die Geheimhaltung der an sie übergebenen Zugangsdaten, die die Netzsicherheit gewährleisten (Netz-IDs, Passwörter, Keys) verantwortlich. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

6. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Gießen, 13.08.2008

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus Liebig Universität